

## Klausurfall Verjährung

**Hinweis:** Diese Seite enthält von mir erstellte Vorbereitungsunterlagen zur Prüfung - alles ohne Gewähr und vermutlich **komplett falsch, irreführend und schädlich**.

Die Forderung von M an V könnte nach BGB §194ff verjährt sein. Dazu ist der zeitliche Ablauf zu untersuchen:

- 10.2.2002: M wird in einen Verkehrsunfall verwickelt, der Anspruch auf Schadensersatz von M an V entsteht (Anspruchsgrundlage BGB §823)
- Nach BGB §199 (1) beginnt eine mögliche Verjährungsfrist am Schluß des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, also am 31.12.2002.
- Nach BGB §195 beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre, sie würde also am 31.12.2005 enden. Damit wäre eine Forderung im Juli 2006 sich auf einen verjährten Anspruch begründen; A wäre damit nach BGB §214 berechtigt, nicht zu zahlen.
- Mögliche Hemmungsgründe sind zu prüfen (BGB §203 ff); aus dem Sachverhalt ergeben sich keine diesbezüglichen Anhaltspunkte.

Der Erstattungsanspruch der M ist damit verjährt.